

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

Die Stadt Hüfingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe (Tourismusabgabe).

§ 2

Tourismusabgabepflichtige

(1) Tourismusabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Hüfingen aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Hüfingen sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Tourismusabgabepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in Hüfingen aufhalten (vgl. § 4 Abs. 2).

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht erhoben von ortsfremden Personen, die in der **Stadt Hüfingen arbeiten** oder in **Ausbildung** stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Tourismusabgabe

(1) Die Tourismusabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- | | |
|--|-------------------|
| a) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 1,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 17. Lebensjahr | 0,50 Euro. |

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4

Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Tourismusabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zum 6. Lebensjahr.

2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

3. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung.

4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch amtsärztliche

Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.

(2) Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur **Teilnahme an Tagungen** oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Hüfingen aufhalten, werden für den ersten Tag des Aufenthalts von der Tourismusabgabe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Tourismusabgabepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Tourismusabgabe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte.

Die Gästekarte wird auf den Namen des Tourismusabgabepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt Hüfingen für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Tourismusabgabe

Die Tourismusabgabeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer tourismusabgabepflichtigen Person in der Stadt Hüfingen. Die Tourismusabgabe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt Hüfingen fällig.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen **gegen Entgelt** beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Tourismusabgabe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die **unentgeltlich** beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Tourismusabgabesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Stadt Hüfingen ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8 **Ablösung der Tourismusabgabe**

(1) Die Tourismusabgabe kann von einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb und Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden.

Anträge zur Ablösung der Tourismusabgabe sind spätestens bis zum 01.10. bei der Stadt Hüfingen, Tourismusinformation einzureichen.

(2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Übernachtungszahl des gewerblichen Beherbergungsbetriebes bzw. Campingplatzes im Vorjahr.

(3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem gewerblichen Beherbergungsbetrieb bzw. dem Betreiber des Campingplatzes.

§ 9 **Einzug und Abführung der Tourismusabgabe**

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Tourismusabgabe von den tourismusabgabepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Hüfingen abzuführen.

Sie haften der Stadt Hüfingen gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Tourismusabgabe.

(2) Weigert sich eine tourismusabgabepflichtige Person die Tourismusabgabe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadtverwaltung Hüfingen unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Tourismusabgabepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Tourismusabgabe sind jeweils bis zum **10. des folgenden Monats** an die Stadt Hüfingen abzuführen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;

b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Tourismusabgabe von den tourismusabgabepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt Hüfingen abführt;

c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine tourismusabgabepflichtige Person, die sich weigert die Tourismusabgabe zu entrichten, nicht an die Stadt Hüfingen meldet.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Hüfingen, den 14.11.2013

Der Gemeinderat


Anton Knapp
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind